

# **BE\_ZIVILSTRAF PEN 2017 778 vom 23. Mai 2018**

BE Obergericht, 2018-05-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_PEN\\_2017\\_778](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_PEN_2017_778)

FR: BE\_ZIVILSTRAF PEN 2017 778 du 23 mai 2018

IT: BE\_ZIVILSTRAF PEN 2017 778 del 23 maggio 2018

## **Regeste**

Keine Entschädigung des privatklägerischen Anwalts | Strafgesetz

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Auf die Einsprache des Privatklägers wird nicht eingetreten, soweit er geltend macht, die Zivilklage dürfe nicht auf den Zivilweg verwiesen werden.

### **E. 2**

Ziffer 6 des Strafbefehls BM 16 43556 vom 5. September 2017 ist in Rechtskraft erwachsen.

### **E. 3**

Es wird festgestellt, dass der Strafbefehl BM 16 43556 vom 5. September 2017 betreffend Schuldspruch und Strafe wegen Tätlichkeiten, die Auferlage der Kosten des Strafbefehlsverfahrens an den Beschuldigten (Ziffern 1 bis 4) in Rechtskraft erwachsen sind.

### **E. 4**

Dem Privatkläger wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

### **E. 5**

Die Kosten des Einspracheverfahrens werden auf CHF 500.00 festgesetzt und dem Privatkläger zur Bezahlung auferlegt.

### **E. 6**

Im mündlichen Verfahren den Anwesenden mündlich zu eröffnen und zu begründen.

### **E. 7**

Ein Beistand durch eine Anwältin oder einen Anwalt war weder aufgrund des Sachverhaltes noch aufgrund der rechtlichen Fragen gerechtfertigt. Es handelte sich um eine vorerst verbale Auseinandersetzung der Parteien, bei der der Privatkläger auch nicht gerade nett zu seinem Vorgesetzten war (siehe pag. 16 Z 54 f.), die dann zu einem tätlichen Angriff ausartete. Von Komplexität kann keine Rede sein, auch wenn der Sachverhalt teilweise umstritten war [die Berührung und der Sturz des Privatklägers waren unbestritten], denn es handelte sich um einen einzigen strafrechtlich relevanten Vorfall. Auch juristisch bietet der Fall keine besonderen Schwierigkeiten. Wie im ersten Zwischenergebnis (siehe Ziffer 3) ausgeführt, war der Privatkläger entgegen den Ausführungen seines Anwaltes (pag. 138 f.) sehr wohl fähig, seine Interessen selber zu wahren und als Laie keineswegs völlig überfordert. Er stellte nicht nur Straf-

sondern machte auf Nachfrage der Staatsanwaltschaft auch seine Forderungen schriftlich geltend (pag. 75). Das Argument der Verteidigung, es handle sich um ein Antragsdelikt, weshalb die Staatsanwaltschaft nicht von sich aus tätig geworden wäre, ist nicht nur juristisch falsch, sondern auch aktenwidrig (siehe Ziffer 3 hievore). Juristisch falsch, weil die Untersuchungs- und Officialmaxime gilt (Art. 6 f. StPO), sobald ein Strafantrag gestellt worden ist und das Strafverfahren schon längst seinen ordentlichen Lauf genommen

Regionalgericht Bern-Mittelland, Gerichtspräsidentin Krieger S. 7 Verfügung vom 23.05.2018 PEN 17 778 hatte, bevor die beiden Beteiligten anwaltlichen Beistand in Anspruch nahmen. Erst gut vier Monate nach dem Vorfall und nach Eröffnung der Untersuchung wandte sich der Privatkläger für das Strafverfahren an einen Anwalt. Auch das Argument, der Angeschuldigte [recte: der Beschuldigte] sei ebenfalls anwaltlich vertreten gewesen (pag. 138), zieht hier gerade nicht: Es ist aktenwidrig, dass sich der Beschuldigte von Anfang an durch eine Rechtsanwältin hat vertreten lassen, wie behauptet wird (pag. 138). Es war der Privatkläger, der zuerst einen Anwalt bezog. Der Beschuldigte mandatierte seine Rechtsanwältin erst später nach den ersten Interventionen des privatklägerischen Anwaltes (pag. 78, 111). Auch der Beschuldigte hätte – im Falle von Prozessarmut – keinen Anspruch auf die Einsetzung einer amtlichen Verteidigung in einem Verfahren wegen Tötlichkeiten gehabt (siehe Eröffnungsverfügung vom 13. Dezember 2016 [pag. 1], Art. 132 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 StPO), weil es sich um einen sachverhaltsmässig und rechtlich einfachen Fall handelte. Die späteren Interventionen des privatklägerischen Anwaltes und der Verteidigung ändern daran nichts, dass Sachverhalt und Rechtsfragen überschaubar einfach sind. Schliesslich waren die Ausführungen von Rechtsanwalt C.\_\_\_\_\_ kaum strafrechtlicher Natur, sondern es ging primär darum, Schadenersatz, Genugtuung für seinen Klienten und die Entschädigung für den anwaltlichen Aufwand geltend zu machen. Seine Interventionen zielten somit in erster Linie auf den Zivilpunkt ab, was aufgrund fehlender Strafklage des Privatklägers (pag. 72) seinem mutmasslichen Auftrag entsprochen haben dürfte. Dass es dem Privatkläger primär um die Geltendmachung von zivilrechtlichen Forderungen ging, zeigt schliesslich auch, dass er im Rahmen der Einsprache diese nochmals bekräftigte (pag. 135 ff., Anträge und pag. 139 lit. C), jedoch die strafrechtliche Qualifizierung als Tötlichkeit nicht mehr in Frage stellte, sondern nur noch beantragte, die Ziffern 5 (keine Parteientschädigung) und 6 (Zivilklage wird auf den Zivilweg verwiesen) des Strafbefehles aufgehoben haben wollte (pag. 136). Zur Aufklärung des strafrechtlichen Sachverhaltes und insbesondere zur Verurteilung des Beschuldigten wegen Tötlichkeiten trug der Einsatz des privatklägerischen Anwaltes nicht massgebend bei, auch wenn er Anträge auf Einvernahme von Zeuginnen und Zeugen stellte und Fotos des mutmasslichen Tatortes einreichte. Der Privatkläger wäre durchaus fähig gewesen, diese Anträge selber zu stellen und die Fotos einzureichen, wie er bis zur Mandatierung von Rechtsanwalt C.\_\_\_\_\_ zur Genüge bewiesen hatte. Im Strafpunkt hat er deshalb keine Entschädigung zugute. Sein Aufwand für die Zivilklage ist weder für das Strafbefehlsgeschweige denn für das Hauptverfahren zu entschädigen. Anders zu entscheiden würde dazu führen, dass Beschuldigte auch in einfachen Fällen mit Kostenforderungen der Gegenpartei von mehreren tausend Franken konfrontiert wären (hier: CHF 5'443.70 ohne MWSt, mehr als das Dreizehnfache der Busse von CHF 400.00), selber aber keinen Anspruch auf die Einsetzung einer amtlichen Verteidigung hätten. Der Verurteilte musste für seine Verteidigerin bereits über CHF 4'500.00 auslegen, was ebenfalls mehr als ein Zehnfaches der Busse von CHF 400.00 beträgt.

Regionalgericht Bern-Mittelland, Gerichtspräsidentin Krieger S. 8 Verfügung vom 23.05.2018 PEN 17 778

**E. 8**

Das Gesetz regelt nicht ausdrücklich, wer im Falle des Unterliegens im Verfahren nach Art. 356 Abs. 6 StPO die Kosten tragen muss. In der erstinstanzlichen Verfügung, welche dem Beschwerdeentscheid BK 17 437 zugrunde lag, hielt das erstinstanzliche Gericht fest, dass nicht die grundsätzlichen Regelungen nach Art. 416, 426 und 427 StPO zur Anwendung gelangten, sondern es sei geboten, diejenigen über das Rechtsmittelverfahren sinngemäss anzuwenden, da es nicht mehr um Schuld und Strafe gehe. Die Beschwerde dagegen wurde vollumfänglich abgewiesen (Art. 428 StPO, siehe auch Ziffer IV des erstinstanzlichen Entscheides, abgedruckt im Entscheid der Beschwerdekammer). Gemäss Art. 428 StPO tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Der Privatkläger unterliegt vollständig mit seinem Antrag, es sei im Strafverfahren über den Zivilpunkt zu entscheiden. Auch unterliegt er mit seinem Antrag, es sei eine Entschädigung gemäss Art. 433 StPO auszurichten. Der Privatkläger hat deshalb die Kosten des Regionalgerichts Bern-Mittelland zu tragen.

**E. 9**

Ziffer 6 des Strafbefehls BM 16 43556 vom 5. September 2017 ist in Rechtskraft erwachsen.

**E. 10**

Es wird festgestellt, dass der Strafbefehl BM 16 43556 vom 5. September 2017 betreffend Schuldspruch und Strafe wegen Tötlichkeiten, die Auferlage der Kosten des Strafbefehlsverfahrens an den Beschuldigten (Ziffern 1 bis 4) in Rechtskraft erwachsen sind.

**E. 11**

Dem Privatkläger wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

**E. 12**

Die Kosten des Einspracheverfahrens werden auf CHF 500.00 festgesetzt und dem Privatkläger zur Bezahlung auferlegt.

**E. 13**

Im mündlichen Verfahren den Anwesenden mündlich zu eröffnen und zu begründen.

**E. 14**

Am 16. Januar 2017 mandatierte der Beschuldigte Rechtsanwältin H. \_\_\_\_\_, welche dann um eine Verschiebung der Vergleichsverhandlung bat und Beweismittel einreichte (pag. 111). Die Vergleichsverhandlung wurde auf den 8. März 2017 verschoben. In der Folge reichte Rechtsanwalt C. \_\_\_\_\_ am 28. Januar 2017 noch vor der Vergleichsverhandlung eine schriftliche Stellungnahme zum Sachverhalt u.a. mit Bildern des Tatortes ein (pag. 82 ff., pag. 86 ff.), wiederum ohne formell Strafklage zu erheben. Die Vergleichsverhandlungen scheiterten, am 10. März 2017 reichte Rechtsanwalt C. \_\_\_\_\_ Beweisanträge ein und ergänzte die Zivilforderung (pag. 93 f.). Eine weitere Substantiierung der Forderung erfolgte mit Schreiben vom 9. April

Regionalgericht Bern-Mittelland, Gerichtspräsidentin Krieger S. 6 PEN 17 778 2017 (pag. 96 ff.). Es folgten weitere ungefragte Eingaben mit Kommentaren zum Beweisverfahren (pag. 105 f., 107 f.).

#### **E. 15**

Nach weiteren Einvernahmen (pag. 22 bis 51) wurde am 22. August 2017 die Frist gemäss 318 StPO angesetzt und der Privatklägerschaft Gelegenheit gegeben, notwendige Aufwendungen im Verfahren geltend zu machen (pag. 122 f.). Die Verteidigerin verzichtete auf die Stellung von Beweisanträgen (pag. 124). Rechtsanwalt C.\_\_\_\_\_ verzichtete ebenfalls auf die Stellung von Beweisanträgen, machte eine Entschädigung nach Art. 433 StPO geltend, substantiierte noch einmal die Höhe der geltend gemachten Schadenersatzansprüche seines Mandanten und reichte seine Honorarnote ein (pag. 125 ff., pag. 129 ff.). Schliesslich beantragte er zwar eine Verurteilung des Beschuldigten wegen Tätlichkeiten, eventualiter wegen einfacher Körperverletzung, ohne dass er jedoch für seinen Klienten ausdrücklich Strafklage erhoben und ohne dass er strafrechtliche Ausführungen zu den beiden Delikten gemacht hätte (pag. 128). Als zweites Zwischenergebnis kann festgehalten werden, dass der Privatkläger selber auf die Erhebung einer Strafklage verzichtet hat (pag. 72) und dass sein Anwalt bis zum Abschluss der Untersuchung weder geltend gemacht hat, dass es sich um einen Irrtum eines Laien gehandelt habe, noch ausdrücklich Strafklage erhoben hat. Daraus könnte man schliessen, dass er im Strafbefehlsverfahren keinen Anspruch aus Art. 433 StPO hat, weil die Aufwendungen für die Zivilklage nicht entschädigt werden und die Strafklage fehlt. So ausdrücklich Griesser in Donatsch, Hansjakob, Lieber, Kommentar zur Schweizerischen StPO, 2. Auflage, N 2 zu Art. 433 StPO, welche für die Zusprechung einer Parteientschädigung von der mindestens teilweisen Gutheissung der Zivilklage abhängig macht. Diese Frage kann jedoch aus folgenden Gründen offen gelassen werden:

#### **E. 16**

Ein Beistand durch eine Anwältin oder einen Anwalt war weder aufgrund des Sachverhaltes noch aufgrund der rechtlichen Fragen gerechtfertigt. Es handelte sich um eine vorerst verbale Auseinandersetzung der Parteien, bei der der Privatkläger auch nicht gerade nett zu seinem Vorgesetzten war (siehe pag. 16 Z 54 f.), die dann zu einem tätlichen Angriff ausartete. Von Komplexität kann keine Rede sein, auch wenn der Sachverhalt teilweise umstritten war [die Berührung und der Sturz des Privatklägers waren unbestritten], denn es handelte sich um einen einzigen strafrechtlich relevanten Vorfall. Auch juristisch bietet der Fall keine besonderen Schwierigkeiten. Wie im ersten Zwischenergebnis (siehe Ziffer 3) ausgeführt, war der Privatkläger entgegen den Ausführungen seines Anwaltes (pag. 138 f.) sehr wohl fähig, seine Interessen selber zu wahren und als Laie keineswegs völlig überfordert. Er stellte nicht nur Strafantrag, sondern machte auf Nachfrage der Staatsanwaltschaft auch seine Forderungen schriftlich geltend (pag. 75). Das Argument der Verteidigung, es handle sich um ein Antragsdelikt, weshalb die Staatsanwaltschaft nicht von sich aus tätig geworden wäre, ist nicht nur juristisch falsch, sondern auch aktenwidrig (siehe Ziffer 3 hievore). Juristisch falsch, weil die Untersuchungs- und Oficialmaxime gilt (Art. 6 f. StPO), sobald ein Strafantrag gestellt worden ist und das Strafverfahren schon längst seinen ordentlichen Lauf genommen

Regionalgericht Bern-Mittelland, Gerichtspräsidentin Krieger S. 7 PEN 17 778 hatte, bevor die beiden Beteiligten anwaltlichen Beistand in Anspruch nahmen. Erst gut vier Monate

nach dem Vorfall und nach Eröffnung der Untersuchung wandte sich der Privatkläger für das Strafverfahren an einen Anwalt. Auch das Argument, der Angeschuldigte [recte: der Beschuldigte] sei ebenfalls anwaltlich vertreten gewesen (pag. 138), zieht hier gerade nicht: Es ist aktenwidrig, dass sich der Beschuldigte von Anfang an durch eine Rechtsanwältin hat vertreten lassen, wie behauptet wird (pag. 138). Es war der Privatkläger, der zuerst einen Anwalt bezog. Der Beschuldigte mandatierte seine Rechtsanwältin erst später nach den ersten Interventionen des privatklägerischen Anwaltes (pag. 78, 111). Auch der Beschuldigte hätte – im Falle von Prozessarmut – keinen Anspruch auf die Einsetzung einer amtlichen Verteidigung in einem Verfahren wegen Tätlichkeiten gehabt (siehe Eröffnungsverfügung vom 13. Dezember 2016 [pag. 1], Art. 132 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 StPO), weil es sich um einen sachverhaltsmässig und rechtlich einfachen Fall handelte. Die späteren Interventionen des privatklägerischen Anwaltes und der Verteidigung ändern daran nichts, dass Sachverhalt und Rechtsfragen überschaubar einfach sind. Schliesslich waren die Ausführungen von Rechtsanwalt C. \_\_\_\_\_ kaum strafrechtlicher Natur, sondern es ging primär darum, Schadenersatz, Genugtuung für seinen Klienten und die Entschädigung für den anwaltlichen Aufwand geltend zu machen. Seine Interventionen zielten somit in erster Linie auf den Zivilpunkt ab, was aufgrund fehlender Strafklage des Privatklägers (pag. 72) seinem mutmasslichen Auftrag entsprochen haben dürfte. Dass es dem Privatkläger primär um die Geltendmachung von zivilrechtlichen Forderungen ging, zeigt schliesslich auch, dass er im Rahmen der Einsprache diese nochmals bekräftigte (pag. 135 ff., Anträge und pag. 139 lit. C), jedoch die strafrechtliche Qualifizierung als Tätlichkeit nicht mehr in Frage stellte, sondern nur noch beantragte, die Ziffern 5 (keine Parteientschädigung) und 6 (Zivilklage wird auf den Zivilweg verwiesen) des Strafbefehles aufgehoben haben wollte (pag. 136). Zur Aufklärung des strafrechtlichen Sachverhaltes und insbesondere zur Verurteilung des Beschuldigten wegen Tätlichkeiten trug der Einsatz des privatklägerischen Anwaltes nicht massgebend bei, auch wenn er Anträge auf Einvernahme von Zeuginnen und Zeugen stellte und Fotos des mutmasslichen Tatortes einreichte. Der Privatkläger wäre durchaus fähig gewesen, diese Anträge selber zu stellen und die Fotos einzureichen, wie er bis zur Mandatierung von Rechtsanwalt C. \_\_\_\_\_ zur Genüge bewiesen hatte. Im Strafpunkt hat er deshalb keine Entschädigung zugute. Sein Aufwand für die Zivilklage ist weder für das Strafbefehlsgeschweige denn für das Hauptverfahren zu entschädigen. Anders zu entscheiden würde dazu führen, dass Beschuldigte auch in einfachen Fällen mit Kostenforderungen der Gegenpartei von mehreren tausend Franken konfrontiert wären (hier: CHF 5'443.70 ohne MWSt, mehr als das Dreizehnfache der Busse von CHF 400.00), selber aber keinen Anspruch auf die Einsetzung einer amtlichen Verteidigung hätten. Der Verurteilte musste für seine Verteidigerin bereits über CHF 4'500.00 auslegen, was ebenfalls mehr als ein Zehnfaches der Busse von CHF 400.00 beträgt.

Regionalgericht Bern-Mittelland, Gerichtspräsidentin Krieger S. 8 PEN 17 778

#### **E. 17**

Das Gesetz regelt nicht ausdrücklich, wer im Falle des Unterliegens im Verfahren nach Art. 356 Abs. 6 StPO die Kosten tragen muss. In der erstinstanzlichen Verfügung, welche dem Beschwerdeentscheid BK 17 437 zugrunde lag, hielt das erstinstanzliche Gericht fest, dass nicht die grundsätzlichen Regelungen nach Art. 416, 426 und 427 StPO zur Anwendung gelangten, sondern es sei geboten, diejenigen über das Rechtsmittelverfahren sinngemäss anzuwenden, da es nicht mehr um Schuld und Strafe gehe. Die Beschwerde dagegen wurde

vollumfänglich abgewiesen (Art. 428 StPO, siehe auch Ziffer IV des erstinstanzlichen Entscheides, abgedruckt im Entscheid der Beschwerdekammer). Gemäss Art. 428 StPO tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Der Privatkläger unterliegt vollständig mit seinem Antrag, es sei im Strafverfahren über den Zivilpunkt zu entscheiden. Auch unterliegt er mit seinem Antrag, es sei eine Entschädigung gemäss Art. 433 StPO auszurichten. Der Privatkläger hat deshalb die Kosten des Regionalgerichts Bern-Mittelland zu tragen.

#### **E. 18**

Die Gerichtspräsidentin hat nicht in materiellen Straf- und Zivilrechtsfragen entschieden, Schuldspruch und Strafe sind in Rechtskraft erwachsen, die Zivilklage wird auf den Zivilweg verwiesen bzw. es wird auf den entsprechenden Teil der Einsprache nicht eingetreten. Der Entscheid ist darum in Form einer Verfügung zu erlassen; das Rechtsmittel gegen diese Verfügung ist die Beschwerde (Art. 80, 393 StPO; BSK StPO, a.a.O., Art. 356 N 3, BK 2017 437 E. I.2). Regionalgericht Bern-Mittelland Strafabteilung Die  
Gerichtspräsidentin: Krieger Der Gerichtsschreiber i.V.: Widmer Rechtsmittelbelehrung  
Diese Verfügung kann innert 10 Tagen nach Erhalt mit Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist schriftlich und begründet bei der Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Bern, Hochschulstrasse 17, Postfach, 3001 Bern einzureichen (Art. 393 ff. StPO). Hinweise: Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine fristwahrende Wirkung. Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (PEN 17 778) anzugeben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.